

Die im Codex Euricianus als c. 329 überlieferte erste Hälfte dieses Gesetzes stimmt so vollkommen mit der Antiqua überein, dass wir nicht zweifeln dürfen, dass auch die andere Hälfte die gleiche Uebereinstimmung zeigte. Erst Ervig hat einen Zusatz hinzugefügt, der aber nur Selbstverständliches enthält. Dieses Gesetz verfügt, dass, wenn Jemand nur Vaterschwester und Mutterschwester, 'amita' und 'matertera' hinterlässt, diese zu gleichen Theilen sein Erbe nehmen sollen. Wenn hier nun für zwei vollkommen gleich nahe weibliche Verwandte, von denen die eine der Vater-, die andere der Mutterseite angehört, das gleiche Erbrecht ausdrücklich festgesetzt wird, so kann das nur seinen Grund darin haben, dass, abgesehen von diesem Einzelfalle, die gleich nahen Verwandten verschiedener Seiten grundsätzlich nicht das Erbe zu gleichen Theilen nahmen. Hinterblieben nur Vaterbruder und Mutterbruder oder Vaterschwester und Mutterschwester neben einem jener männlichen Verwandten gleichen Grades, so nahmen sie nach jener einzig angeführten Ausnahme das Erbe nicht zu gleichen Theilen. Der Grund hierfür kann wohl nur in der grundsätzlichen Geltung des Fallrechts hinsichtlich des Erbgutes liegen; und dieses Fallrecht wurde nur für den einen Fall, dass nur 'amita' und 'matertera' hinterblieben, vom Gesetzgeber ausgeschlossen.

Bestätigt aber wird die grundsätzliche Geltung des Fallrechtes für die Mutterseite durch die Antiqua IV, 2, 10. Denn die dort geregelten 'hereditates, que a materno genere venientibus relincuntur', an denen den weiblichen Personen ein gleiches Erbrecht mit den Männern eingeräumt wird, ist offenbar ein Erbrecht, bei dem die Concurrenz der Vaterseite ausgeschlossen ist, also ein Erbrecht, welches von der Geltung des Fallrechtes ausgeht.

Weshalb in IV, 2, 7 das Fallrecht beim Zusammen-
erben der 'amita' und 'matertera' ausgeschlossen wird, können wir nur vermuthen. Das Fallrecht beruht auf dem Gedanken, dass die Familiengüter durch Erbgang nicht der Familie entfremdet werden sollen. Deshalb fallen die von der Vaterseite stammenden Güter, wenn eine Vererbung an die in gleicher Weise den beiden Seiten angehörigen Abkömmlinge nicht stattfindet, an die väterlichen Grosseltern oder deren Abkömmlinge zurück. Als die eigentliche Fortsetzung einer Familie dürfte man aber regelmässig den Mannesstamm betrachtet haben. In dem in IV, 2, 7 angenommenen Falle fehlte ein männlicher Fortsetzer der Familie in dem in Betracht kommenden